

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Kolpingstadt Kerpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.10.2013**

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) –in der aktuell gültigen Fassung– hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 21.04.2008 beschlossen:

Artikel I

**1. § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:**

**§ 6 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (Münzgeld- und Geldscheinekasse). **Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Münzgeld- und Geldscheinekasse) zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.**

Der Steuersatz beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 2. Buchst. a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 € pro Apparat und Monat,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € pro Apparat und Monat.

**2. § 6 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:**

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines **Unterhaltungsapparates** ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

**3. § 6 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:**

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl der Apparate und einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. **Die schriftliche Anmeldung muss den Namen des Apparates, die Zulassungs-Nr., das Datum der Aufstellung und dessen Art (Apparat mit oder ohne Gewinnmöglichkeit) beinhalten. Die Anzeige der Apparate-entfernung muss analog zur Anmeldung schriftlich mit den entsprechenden Angaben zum Gerätenamen, Zulassungs-Nr., Art und Datum der Entfernung beinhalten.** Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt der Tag als Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 23.10.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin